

Ä8 zu SÄA1: Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*innen DV Münster, DV Essen

Neuer Satzungstext

Von Zeile 286 bis 287 einfügen:

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

3.2.4. Der Diözesanausschuss

3.2.4.1. Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

3.2.4.2. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

Begründung

In der Kürzung würde der Diözesanausschuss als Gremium wegfallen. Wir halten dieses Gremium weiterhin für sinnvoll, weil es zwischen den Konferenzen unterjährig arbeitet und Verantwortung für den Diözesanverband übernimmt. Dieses dauerhafte Arbeiten mit der Diözesanleitung oder zusätzlich zur Diözesanleitung für die Belange des Diözesanverbandes ist uns wichtig. Es sollte unserer Meinung in der Bundessatzung verankert sein, damit es als Minimalanforderung für alle Diözesanverbände gilt.

Diese Textversion (gekürzt) ist der aktuellen Bundessatzung entnommen. Es stellt also keine Neuerung zur aktuellen Regelung dar.